

* Schweizerisches Bundesblatt.

XI. Jahrgang. I.

Nr. 22.

23. Mai 1859.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Fr.
Einkaufsgebühr per Zeile 15 Cent. — Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden.
Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei (G. Hünerwabel) in Bern.

Aus den Verhandlungen des Schweizerischen Bundesrathes.

(Vom 20. Mai 1859.)

Der Schweizerische Bundesrath

h a t ,

In der Absicht, die Ordnung in den Gränzgebieten des Kriegsschauplatzes auf alle Fälle hin zu sichern, und allen Handlungen vorzubeugen, welche mit der neutralen Stellung der Schweiz nicht verträglich sind,

gestützt auf Artikel 90, Ziffer 9 der Bundesverfassung, und den Beschluß der Bundesversammlung vom 5. Mai 1859,

folgende Verfügungen erlassen, die zu Jedermanns Verhalt hiermit öffentlich bekannt gemacht werden:

Art. 1. Die Ausfuhr von Waffen, Pulver und Kriegsmunition überhaupt über die schweizerisch-italienische Gränze, so wie jede Ansammlung solcher Gegenstände in der Nähe dieser Gränze ist untersagt.

In Widerhandlungsfällen werden die Waaren mit Beschlag belegt.

Art. 2. Waffen und Munition, welche von Italien her auf Schweizergebiet gebracht werden, sei es von Flüchtlingen oder Deserteuren, oder in anderer Weise, sind ebenfalls in Beschlag zu nehmen.

Ausgenommen sind die Waffen von Reisenden, die mit regelmäßigen Ausweisschriften versehen sind, oder von Flüchtlingen, die sich unmittelbar nach dem Innern der Schweiz begeben.

Art. 3. Der Ankauf oder überhaupt die Anhandnahme von Waffen, Munition und Ausrüstungsgegenständen, die von Deserteuren über die Gränze hinein gebracht werden, ist untersagt, und es sind solche Gegenstände, auch wenn sie sich im Besitze dritter Personen befinden, mit Beschlag zu belegen.

Art. 4. Die in den italienischen Gränzgebieten anlangenden Flüchtlinge oder Deserteure, sind auf angemessene Entfernung zu interniren.

Die Internirungsgränze wird überall, wo es nöthig wird, des Nähern durch den Bundesrath bestimmt.

Ausgenommen sind Greise, Frauen, Kinder, Kranke und solche Personen, von denen ruhiges Verhalten mit hinreichendem Grunde vorausgesetzt werden kann.

In dem Gebiete südlich von Lugano, so wie in dem Gebiete, welches zwischen der Tresa einerseits und Lugano und Breno andererseits liegt, sind keinerlei Art von Flüchtlingen oder Deserteurs zu dulden, mit Ausnahme allfälliger Besitzer dortiger Grundstücke, so lange sich diese ruhig verhalten.

Würden in den rückwärts liegenden Bezirken Flüchtlinge oder Deserteurs zu sehr sich anhäufen, so behält sich der Bundesrath weitere Verfügung vor.

Fluchtlinge oder Deserteure, die sich den Anordnungen der Behörden nicht fügen, oder sonst Grund zu Beschwerden geben, werden sofort ausgewiesen.

Art. 5. Der Durchzug von waffenfähigen Leuten über Schweizergebiet, um sich von dem Gebiete der einen kriegsführenden Macht in dasjenige der andern zu begeben, ist untersagt. Solche Leute sind, wenn sie nicht vorziehen, zurückzugehen, nach dem Innern der Schweiz zu verweisen.

Art. 6. Die Regierungen der Gränzkantone Graubünden, Tessin und Wallis, und die aufgestellten eidgenössischen Militärkommando's sind mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt; eben so das Handels- und Zolldepartement mit Bezug auf den verbotenen Verkehr mit Waffen und Munition an der Gränze.

(Vom 22. Mai 1859.

Vom Bundesrath wurden folgende Truppen der VIII. Division (Oberst Bontems) in Dienst nach dem Kanton Tessin berufen:

die Scharfschützenkompagnie Nr. 5 (Thurgau).

33 (Bern).

das Infanteriebataillon Nr. 44 (Solothurn).

Im Fernern von den disponibeln Korps die Jägerkompagnien Nr. 4 oder 5 von Appenzell A. Rh. nach Wahl der dortigen Regierung.

Von der III. Division (Biegler) wurde der Stab der 7. Brigade (Paravicini) aufgeboten.

Aus den Verhandlungen des schweizerischen Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1859
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	23
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	23.05.1859
Date	
Data	
Seite	665-666
Page	
Pagina	
Ref. No	10 002 764

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.